

Realsplitting kann 2-mal sparen helfen

Geschiedene Ehepartner dürfen ihre Unterhaltszahlungen bis zu 13.805 € jährlich als Sonderausgabe steuerwirksam absetzen, wenn der unterhaltsberechtigte Exgatte die empfangenen Zahlungen versteuert. Gleich der zahlende Ex-Ehegatte auch die Steuer aus, die der Empfänger auf die empfangenen Unterhaltsleistungen zu entrichten hat, so ist auch dieser Betrag wiederum als — steuerpflichtiger — Unterhalt anzusehen. Die Folge: Der „Zahlende“ kann auch diesen Betrag als Sonderausgabe (im Rahmen des 13.805 €-Grenzbetrages) von seinem steuerpflichtigen Einkommen absetzen.

Quelle: Wolfgang Büser

**Ansehung einer auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer als Unterhaltsleistung;
Anforderung an die Darlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde**

Gericht: BFH

Datum: 28.11.2007

Aktenzeichen: XI B 68/07

Entscheidungsform: Beschluss

Referenz: JurionRS 2007, 44464

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Schleswig-Holstein - 09.05.2007 - AZ: 5 K 198/06

Rechtsgrundlagen:

§ 116 Abs. 3 S. 3 FGO

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

§ 22 Nr. 1a EStG

Fundstellen:

AB 2008, 1

BFH/NV 2008, 372-373 (Volltext mit amtl. LS)

FamRZ 2008, 888 (Volltext mit amtl. LS)

FuR 2008, 555-556 (Volltext mit red. LS)

StX 2008, 260-261

WISO-SteuerBrief 2008, 1

ZWD 2008, 16

Jurion-Abstract 2007, 221973 (Zusammenfassung)

Gründe

1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den vom Gesetz gestellten Anforderungen.

2 1.

Nach § 116 Abs. 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) müssen in der Beschwerdebegründung die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 FGO "dargelegt" werden. Stützt sich, wie im Streitfall, eine Nichtzulassungsbeschwerde auf grundsätzliche Bedeutung (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO), reicht es nicht aus, dass der Beschwerdeführer eine abstrakte Rechtsfrage aufwirft. Er muss vielmehr nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch konkret und substantiiert vortragen, warum im Einzelnen die Klärung der Rechtsfrage durch die angestrebte Revisionsentscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Rechtsentwicklung im Allgemeininteresse liegt. Gegebenenfalls muss er darlegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage zweifelhaft und strittig ist; das erfordert daher im Regelfall eine Auseinandersetzung mit den in Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage vertretenen Auffassungen (vgl. z.B. Gräber/Ruban, Finanzgerichtsordnung, 6. Aufl., § 116 Rz 32, m.w.N.).

3 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung der Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) nicht. Ihr Vortrag beschränkt sich darauf, die Steuerpflicht für die ihr im Rahmen des Realsplittings zugeflossenen Zahlungen ihres früheren Ehemannes zu verneinen, die die bei ihr durch die Besteuerung früherer Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) entstandene Steuer ausgleichen sollen.

4 2.

Die Frage, ob die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer, die der Unterhaltsleistende dem Unterhaltsempfänger zu erstatten hat, zu den Unterhaltsleistungen i.S. des § 22 Nr. 1a EStG gehört, ist auch nicht offensichtlich klärungsbedürftig, so dass auf die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung verzichtet werden könnte (vgl. z.B. Gräber/ Ruban, a.a.O., § 116 Rz 32, m.w.N.). Wie der Begründung des Urteils des Finanzgerichts (FG) zu entnehmen ist, besteht in der Literatur Übereinstimmung dahingehend, dass die streitigen Ausgleichszahlungen Unterhaltsleistungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 , § 22 Nr. 1a EStG sind. Dies gilt zumindest für solche Ausgleichszahlungen, die --wie im Streitfall-- von Anfang an vereinbart wurden (so auch Schmidt/Heinicke, EStG, 26. Aufl., § 10 Rz 50). Davon ist --wie das FG ausgeführt hat-- auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 15. Juli 1987 1 BvR 54/87 (Neue Juristische Wochenschrift 1988, 127) ausgegangen. Von einem offensichtlichen Klärungsbedarf kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden. Die Klägerin hätte sich vielmehr in ihrer Beschwerdebegründung mit diesen, bereits im Urteil des FG genannten Aspekten auseinandersetzen müssen.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.